



Wahlanordnung für die Erneuerungswahl Friedensrichter:in für die Amtsdauer 2027 – 2033

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Flaach den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl Friedensrichter:in für die Amtsdauer 2027 – 2033 auf den **Sonntag, 28.02.2027** festgesetzt. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter an der Unre zu wählen.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 06.06.2027** statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 14.10.2026, 16.00 Uhr beim Gemeinderat, Wesenplatz 1, 8416 Flaach, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 11.03.2027, 11.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Montag, 01.03.2027 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 4 Abs. 2 Gemeindeordnung Flaach).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**» oder «**neu**» sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Flaach unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der aufgeführten Frist am 16.10.2026 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, bis 23.10.2026, 11.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Flaach oder online auf der Webseite www.flaach.ch bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VPR). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.